

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 25. Oktober 2018

Anwesend: Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender
Marcelle Vanstreels-Geurden, Ludwig Gielen, August Boffenrath,
Joachim van Weerst, Heike Esfahlani-Ehlert, Schöffen.
Christoph Heeren, Theresa Wollgarten-Kockartz, Agnes Cool-Krafft,
David Kirschvink, Guido Deutz, Monika Höber-Hillen, Fabienne
Xhonneux, Resel Reul-Voncken, Mario Pitz, Jérôme Franssen, Thomas
Schwenken, Erwin Güsting, Gemeinderäte.
Ulrich Deller, Präsident des ÖSHZ, als beratendes Mitglied
Bernd Lentz, Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Bernd Zacharias, Christian Lesuisse und Tom Simon

Punkt 19l) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung einer Steuer auf die Verlegung von Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal 2019-2024

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

In der Erwägung, dass jene bebauten Immobilien, die in der kollektiv erschlossenen Zone liegen und zwischenzeitlich an den öffentlichen Abwasserkollektor angeschlossen sind oder nicht, bei der Bebauung ihres Grundstückes entsprechende Auflagen in Hinblick auf die Abwasserklärung erfüllen mussten (eigene Kläranlage, usw. ...), d.h. vor dem Anschluss an den Straßenkanal mit teilweise erheblichen finanziellen Lasten zu kämpfen hatten; dass es sich empfiehlt, diese Haushalte nicht erneut mit der Zahlung einer Steuer zu belasten, sondern den Anschluss an das kollektive Klärsystem kostenfrei zu belassen;

In der Erwägung, dass die Eigentümer von nicht bebauten Grundstücken, die beim Verlegen der Straßensammler mit einem Warterohr ausgestattet werden, bei einer zukünftigen Bebauung des Grundstückes keine Kosten für den Anschluss an den öffentlichen Kanal und für die ansonsten damit in Verbindung stehenden Wiederherstellungsarbeiten an Straße und Bürgersteig entstehen; dass diese Grundstückseigentümer mit einer Steuer bedacht werden sollen, ab Datum der

Kenntnisnahme durch das Gemeindegremium des durch den Landvermesser erstellten '„as-built-Planes“;

In der Erwägung, dass die Eigentümer von nicht bebauten Grundstücken in den Straßen, wo der Straßenkanal bereits verlegt wurde, auch auf das Legen des Warterohres besteuert werden sollte, aber dies im Moment, wo die Abnahme des Anschlusses an das Warterohr durch die Gemeinde erfolgt, da der Moment der Verlegung nichtmehr rückwirkend präzisiert werden kann und zu Problemen bei der Aufstellung der Heberolle führen kann;

In der Erwägung, dass im Sinne einer gerechten Besteuerung auch die Antragsteller einer Städtebaugenehmigung von Wohneinheiten in einer Parzellierung für den privaten Anschluss an das öffentliche Kanalsystem besteuert werden sollen.

In der Erwägung, dass zudem auch die Antragsteller einer Städtebaugenehmigung eines Appartementhauses in Bezug auf alle Wohneinheiten des Appartementhauses, für den privaten Anschluss an das öffentliche Kanalsystem besteuert werden sollen.

In Anbetracht des Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 24.10.2018;

Nach Anhören von Ratsmitglied Jérôme Franssen, der stellvertretend für die CSL-Fraktion mitteilt, dass diese der Ansicht ist, dass die zu verabschiedenden Steuern am heutigen Tage lediglich für ein Jahre zählen sollen und der neue Gemeinderat nach seiner Einsetzung dann in Zukunft über die Steuerpolitik der Gemeinde Raeren entscheiden kann; diese Vorgehensweise würde auch die Rechtssicherheit hinsichtlich einer Genehmigung der diesjährigen Steuern vor dem 31.12.2018 genügen;

Nach Anhören von Schöffe Boffenrath, der im Sinne einer stabilen Finanzplanungspolitik die Position vertritt, dass aktuell die Steuern für die komplette Legislaturperiode verabschiedet werden sollen bis auf diejenigen Steuern, die per Vorgabe jährlich abgestimmt werden müssen, nämlich die Müllsteuer, die Zuschlagssteuer auf das Einkommen der natürlichen Personen und die Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

B E S C H L I E S S T mit 13 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen der CSL

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 01. Januar 2019 für die Dauer von 6 Jahren, endend am 31. Dezember 2024, eine Gemeindesteuer erhoben auf den Anschluss von Privatpersonen an den öffentlichen Abwasserkanal, an das durch die Gemeinde oder den Parzellierer verlegte Warterohr mit Ablauf zum öffentlichen Abwasserkanal, bzw. das Verlegen eines Warterohres. (Haushaltsartikel: 040/36205)

Hierunter versteht man:

- A) den Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal des neubebauten privaten Grundstückes an das durch die Gemeinde oder durch den Parzellierer verlegte Warterohr.
- B) die Verlegung des oder der Warterohre zu dem oder den unbebauten Grundstücken.

Von der Steuer befreit sind alle Eigentümer von Grundstücken, die städtebauliche Auflagen zur Vorklärung der Abwässer erfüllen müssen.

Artikel 2: Der Steuerbetrag wird pauschal auf **900,00 €** pro Anschluss oder verlegtes Warterohr (Artikel 1, A),B)) festgesetzt.

Beim Anschluss einer Parzellierung an den öffentlichen Abwasserkanal, wird der Steuerbetrag pro Wohneinheit pauschal auf 900,00 € festgesetzt.

Beim Anschluss eines Appartementgebäudes an den öffentlichen Abwasserkanal, wird der Steuerbetrag pro Wohneinheit pauschal auf 900,00 € festgesetzt.

Artikel 3: Die Steuer ist zu entrichten durch die natürliche oder juristische Person, welche

- A) ein oder mehrere bebaute Grundstücke besitzt, die an das bereits durch die Gemeinde in der Vergangenheit verlegte Warterohr angeschlossen werden.
- B) ein oder mehrere unbebaute Grundstücke besitzt zu dem (den), ausgehend vom öffentlichen Abwasserkanal, ein oder mehrere Warterohre, gelegt wurden, gleichviel ob diese effektiv benutzt werden oder nicht.

Wenn ein Bau-, Erbpacht- oder Nutznießungsrecht besteht, ist die Steuer durch den Inhaber des Baurechts, den Erbpächter oder den Nutznießer zu entrichten, während der Eigentümer gesamtschuldnerisch steuerpflichtig ist.

Im Falle einer Parzellierung ist die Steuer zu entrichten durch die natürliche oder juristische Person, die als Antragsteller einer Städtebaugenehmigung für eine Wohneinheit auftritt.

Im Falle eines Appartementgebäudes ist die Steuer durch den Antragsteller der Städtebaugenehmigung des Appartementgebäudes zu entrichten, entsprechend der Anzahl Wohneinheiten.

Artikel 4: Der Zeitpunkt der Besteuerung, sowie die Steuergrundlage der unter Artikel 1 angeführten Punkte A) und B) wird, wie folgt festgelegt:

- A) das Datum des Berichts der Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde.
- B) das Datum der Kenntnisnahme durch das Gemeindegremium des „as-built-Planes, erstellt durch den vereidigten Landvermesser, nach Beendigung der Arbeiten, der die Basis zur Ermittlung der tatsächlich verlegten Warterohre zu den unbebauten Grundstücken bildet.

Artikel 5: Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar: Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (Gesetz vom 24. Dezember 1996 betreffend die Festsetzung und Beitreibung der Provinzial – und Gemeindesteuern, bzw. Artikel 184 – 193 des Gemeindedekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018); der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren im Falle einer Reklamation gegen eine Provinz- oder Gemeindesteuer vor dem Gouverneur oder

dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium festlegt, sowie die Artikel 7,8 und 9 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006, die die Fristen zum Einreichen einer Reklamation gegen eine Provinzial – oder Gemeindesteuer neu festlegen

Artikel 6: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindegremium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindegremium erfolgt die Beitreibung der Steuer.

Artikel 7: Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

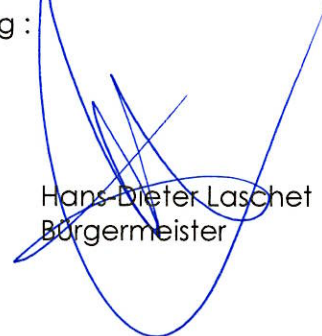
Der Generaldirektor
B. Lentz

Der Vorsitzende
H.D. Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung :


Bernd Lentz
Generaldirektor




Hans-Dieter Laschet
Bürgermeister